


An		Bearbeiter	Groth
die	Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)		
die	Verwaltung des Abgeordnetenhauses	Zeichen	VI A
die	Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes		
den	Präsidenten des Rechnungshofes	Dienstgebäude:	
den	Berliner Datenschutzbeauftragten	Württembergische Str. 6	
die	Bezirksämter	10707 Berlin-Wilmersdorf	
die	Sonderbehörden	Zimmer	141 a
die	nichtrechtsfähigen Anstalten	Telefon(030) 90 12 – 8550	
die	Krankenhausbetriebe	Fax (030) 90 12 – 8551	
die	Eigengesellschaften	intern	(912)
die	gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist	Datum	5. Dezember 2007
die	Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts		

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 11 / 2007

Vergabe- und Vertragswesen (VOB) – Änderung der Anweisung Bau (ABau)

1. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung B 15 – 0 1080 – 114 vom 17.9.2007

2. Abfragen bei der zentralen Informationsstelle (Korruptionsregister)

3. Änderungen der ABau und Hinweise zur ABau

4. In-Kraft-Treten des Rundschreibens, von Änderungen der ABau einschl. Vergabeunterlagen und sonstigen Formularen und Außer-Kraft-Treten von Rundschreiben



- Anlagen:**
- ABau Teil III Nr. 41 Abs. 4 Ziff. 1
 - ABau Teil III Nr. 44 Abs. 2
 - ABau Teil III Nr. 46 Abs. 1 Ziff. 2.1 und Abs. 6 Ziff. 2
 - ABau Teil III Nr. 47 Abs. 3
 - ABau Teil III Nr. 56 Abs. 3
 - Formulare - Bekanntmachung Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb – VOB/A ABau Anlage III 4
 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB) ABau Anlage III 8
 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB) ABau Anlage III 8 EG
 - Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen ABau Anlage III 9
 - Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen ABau Anlage III 9 EG
 - Angebot (VOB) ABau Anlagen III 10 A, III 10 B, III 10 C,
 - Angebot (VOB) ABau Anlagen III 10 A EG, III 10 B EG, III 10 C EG
 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) ABau Anlage III 11
 - Verzeichnis der Nachunternehmer ABau Anlage III 17
 - Neues Formular Abfrage nach § 6/Auskunft nach § 7 KRG und Anlage

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
klaus.groth@senstadt.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Mit diesem Rundschreiben werden zur Zuverlässigkeitsprüfung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einige Änderungen des Bundesrechts sowie Folgeregelungen im Landesbereich bekannt gegeben. An die Stelle von amtlichen Auskünften treten grundsätzlich zunächst Eigenerklärungen. Sie werden im beabsichtigten Auftragsfalle überprüft. Falsche Eigenerklärungen können zur Unzuverlässigkeit führen und im Regelfall ein Recht zur außerordentlichen Kündigung - auch wegen Wettbewerbsverfälschung - geben. Hierüber sind das ULV und die zentrale Informationsstelle zu informieren. Die Änderungen werden zur Vereinfachung der Zuverlässigkeitsprüfung und damit des Vergabeverfahrens merklich beitragen.

Die Abfragemerkmale für das Korruptionsregister werden den Erfordernissen angepasst. Nunmehr kann formularmäßig nicht nur über Unternehmen, sondern auch über verantwortlich Handelnde informiert werden.

Diese Gelegenheit wird zur Überarbeitung auch einiger weiterer ABau- Unterlagen nebst weiteren Hinweisen genutzt, was insgesamt zur Bekanntgabe zu erst diesem Zeitpunkt geführt hat.

1. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Das am 14. September 2007 in Kraft getretene Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft - MEG II - (BGBl. I S. 2246) ändert in seinen Artikeln 4a und 21a die Vorschriften über die Vorlage von GZR- Auszügen in § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

War bisher die rechtzeitige Vorlage von aktuellen GZR- Auszügen durch Bieter und Bewerber um öffentliche Bauaufträge nach der Rechtsprechung unabdingbar mit der Folge des zwingenden Ausschlusses bei fehlendem Zuverlässigkeitsnachweis (vgl. auch Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 10/2004 vom 25. Mai 2004; ABau Abschnitt III Nr. 46 Abs. 1 Ziff. 2.1), wird das Verfahren nunmehr umgestellt und der Bearbeitungsaufwand für die Unternehmen verringert. Auch für die Vergabestellen ergibt sich eine Vereinfachung, da nicht mehr jeder Bieter oder Bewerber vom vorgenannten Nachweis betroffen ist, sondern bei Auftragswerten ab 30.000 Euro nur noch derjenige, der den Zuschlag erhalten soll.

Gewerbezentralregisterauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung werden danach durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt und/oder der Auftraggeber fordert selbst die Auskünfte an. Auch im Falle einer Eigenerklärung können öffentliche Auftraggeber GZR- Auskünfte jederzeit anfordern. In jedem Falle sind öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung selbst eine GZR- Auskunft anzufordern.

Danach ist bei neuen Vergabeverfahren grundsätzlich kein GZR- Auszug mehr von Bewerbern oder Bietern zu fordern.

Wie auch dem Erlass des BMVBS vom 17.9.2007 zu entnehmen ist, kann die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister von dem Bundesamt für Justiz bis auf weiteres nur in Papierform per Fax oder Post erwartet werden. Entsprechende Fristen sollten bei der Planung bzw. Festlegung der Zuschlagsfrist berücksichtigt werden. Es besteht jedoch inzwischen die Möglichkeit, zur Fristverkürzung vorsorglich GZR- Auskünfte für die Bieter der engeren Wahl vor dem Zuschlag einzuholen und den hierfür erforderlichen Antrag über den Link zum Behördenportal online zu stellen. Jede Vergabestelle/-einheit sollte den Link möglichst bald per Fax unter 0228 /99 410 5340 schriftlich erfragen. Eine zentrale Abfrage etwa für Berlin ist nicht vorgesehen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 GewO werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel. 0228 99 410 40

Fax 0228 99 410 5050

Internet www.bundesjustizamt.de

2. Abfragen bei der zentralen Informationsstelle (Korruptionsregister)

a) Die nunmehr bundesrechtlich geregelten Vereinfachungen hinsichtlich der Eignungsprüfung werden strukturell ab sofort auch für die Abfrage gemäß § 6 Abs. 1 des Berliner Korruptionsregistergesetzes eingeführt. Es genügt zunächst eine Eigenerklärung der Bieter und Bewerber, dass ihnen eine Eintragung in das Korruptionsregister nicht bekannt ist.

Die vor Auftragserteilung erforderliche Abfrage bei der Informationsstelle soll jeweils für den Bieter erfolgen, der den Zuschlag erhalten soll. Vorsorglich können auch Abfragen hinsichtlich der in der engeren Wahl stehenden Bieter erfolgen. Damit ist eine wesentliche Entlastung für die Vergabestellen und für die Informationsstelle verbunden.

b) Das Formular „Abfrage nach § 6/Auskunft nach § 7 KRG“ wird nach den bisherigen Erfahrungen aktualisiert. Um Abfragen und Auskünfte gezielt auch auf verantwortlich handelnde Personen zu richten, werden hierfür entsprechende Rubriken bereitgestellt.

c) Der Bieter hat sich im Angebot zu verpflichten, im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten bekannt zu geben. Mit den in dem aktualisierten Formular (Anlage) aufgeführten Daten ist die Eindeutigkeit der Abfrage/der Auskunft gewährleistet.

d) Das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 12/2006 vom 19. Mai 2006 wird durch dieses Rundschreiben ergänzt.

3. Änderungen der ABau und Hinweise zur ABau

Aus den Nummern 1. und 2. ergeben sich die nachfolgend dargestellten Änderungen der ABau.

Darüber hinaus werden aufgrund von Fragen und Hinweisen zur ABau weitere Änderungen des ABau- Textes und der Formulare vorgenommen sowie weitere Hinweise gegeben.

a) Teil III Nr. 41 Abs. 4 Ziff. 1 ABau wird wie folgt gefasst:

„1. *Bedarfspositionen (§ 9 Nr. 1 Satz 2 VOB/A) sind nicht zu verwenden.*

Wahlpositionen sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

Für eine Grundausführungsart kann immer nur eine Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.“

b) Teil III Nr. 42 Abs. 7 Ziff. 1.3 ABau

Hinweis zur Klarstellung:

Ziffer 1.3 bezieht sich auf die mögliche Vereinbarung einer Gleitklausel. Dabei ist die Angabe „mehr als zehn Monate“ als Mindestzeitspanne anzusehen und nicht grundsätzlich bei allen Verträgen die die angegebenen Kriterien erfüllen, anzuwenden.

c) Teil III Nr. 44 Abs. 2 ABau

Die Überschrift wird geändert in „*Beschränkte Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe*“, um deutlich zu machen, dass Beschränkte Ausschreibungen weiterhin auch ohne vorausgehenden Öffentlichen Teilnahmewettbewerb möglich sind.

Hinweis zur Klarstellung:

Eine Beschränkte Ausschreibung ist auch ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb unter den in § 3 Nr. 3 (1) VOB/A genannten Maßgaben möglich.

d) Teil III Nr. 46 Abs. 1 Ziff. 2.1 ABau lautet nunmehr:

„Die Vergabestelle fordert bei Bauaufträgen vom Bieter/Bewerber eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs.1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 6 Satz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht vorliegen. Bei Auftragshöhen ab 30.000 Euro fordert der Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Bei Beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist die Eigenerklärung mit dem Teilnahmeantrag zu fordern, ansonsten mit dem Angebot.

Auch im Falle einer Eigenerklärung kann der Auftraggeber jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei dem Bundesamt für Justiz anfordern.

Da Gewerbezentralregisterauszüge selbst künftig weder in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen noch in das ULV aufgenommen werden, sondern ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gemäß § 6 Satz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht vorliegen, verbleibt es im Hinblick hierauf bei der auftragsbezogenen Einzelabfrage. Wird einer Vergabestelle eine Eintragung in das Gewerbezentralregister bekannt, meldet sie dies unverzüglich der ULV-Stelle in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung – VI A 39.“

e) Teil III Nr. 46 Abs. 6 Ziff. 2 ABau wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358 - KRG) ist der öffentliche Auftraggeber zu einer Abfrage auf eventuelle Eintragung des Bewerbers oder Bieters im Korruptionsregister Berlins bei Aufträgen ab einer Höhe von 15.000 Euro verpflichtet. Bei geringeren Auftragswerten steht die Abfrage im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Die Abfrage erfolgt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll. Die Bieter und Bewerber legen je nach Anforderung und Vergabeverfahrensart spätestens mit ihrem Angebot eine Eigenerklärung vor, dass ihnen eine Eintragung in das Berliner Korruptionsregister nicht bekannt ist. Der Bieter hat sich im Angebot zu verpflichten, im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) aller verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) bekannt zu geben.

Wird einer Vergabestelle eine Eintragung in das Berliner Korruptionsregister bekannt, meldet sie dies an die ULV-Stelle SenStadt VI A 39. Auf die Meldepflicht über Vergabeausschlüsse an die Informationsstelle nach § 4 Satz 2 KRG wird hingewiesen.“

f) Teil III Nr. 47 Abs. 3 ABau

Hinweis zur Klarstellung:

Die ABau-Formulare III 21 A, III 21 B und III 21 C zur Kalkulation sind den Vergabeunterlagen nicht zwingend beizufügen (vgl. auch Nr. 51 Abs. 2 Ziff. 8.1 und 8.3 ABau).

Vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sollte jeweils entschieden werden, welche Unterlagen über die Preisermittlung für die Baumaßnahme zur Beurteilung der Angemessenheit der Preisermittlung herangezogen werden. Möglich sind im Rahmen des § 24 VOB/A etwa die Verwendung der ABau-Formulare III 21 A, III 21 B, III 21 C oder die Kalkulation des Bieters. Sollen die ABau-Formulare III 21 A, III 21 B, III 21 C für die Preisermittlung herangezogen werden, sind sie nach den geänderten Vorgaben der Nr. 47 Abs. 3 ABau anzuwenden.

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgliederung der Angebotssumme

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise können den Vergabeunterlagen die Vordrucke BauWohn 323, 324, 327 beigelegt werden, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50.000 Euro betragen wird.

Im Vordruck BauWohn 327 sind zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise dann die Teilleistungen so vorzugeben, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.“

Hinweis: In diesem Sinn ist auch Nr. 51 Abs. 2 Ziff. 8.1 und 8.3 ABau umzusetzen.

Der bisherige zweite Spiegelstrich entfällt, da die Aufgliederung der Einheitspreise über alle Teilleistungen für unverhältnismäßig/nicht zweckmäßig gehalten wird.

g) Teil III Nr. 56 Abs. 3 ABau

Die Vergabevermerke sind Grundlage für die detaillierte Erfassung und Auswertung des Vergaberhaltens der Baudienststellen des Landes Berlin. Um diese Informationen auswerten zu können, ist die Übersendung des Vergabevermerks – Entscheidung über die Bekanntmachung / Angebotsanforderung – an die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung – VI A 3 – erforderlich.

Teil III Nr. 56 Abs. 3 ABau wird entsprechend ergänzt.

Die ABau Anlage III 1 wird bei nächster Gelegenheit ergänzt.

h) Das Formular „Bekanntmachung Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb – VOB/A“ ABau Anlage III 4 wird wie folgt geändert:

Unter Buchstabe a) wird für die Eintragung der E-Mail-Adresse mehr Platz vorgesehen.

Unter Buchstabe d) (Ort der Ausführung) werden zwei weitere Eintragszeilen eingerichtet.

Unter Buchstabe k) sind die Worte „Elektronische Angebote“ zu ersetzen durch die Worte „Elektronische Teilnahmeanträge“ und die Adresse einzusetzen: <http://vergabeplattform.berlin.de>. Das Eintragungsfeld entfällt.

Buchstabe p) lautet wie folgt:

„p) Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Der Bewerber hat mit seinem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

- *Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a), b), c), d), e) f) VOB/A Bewerber können statt dessen eine aktuelle Bescheinigung über die Eintragung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge vorlegen.*

Präqualifizierte Unternehmen können zum Nachweis der Eignung gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen sind.

- eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetzmit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden ist,
 - eine Erklärung vorzulegen, dass ihm kein aktueller Verstoß und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) im Hinblick auf § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG bekannt ist,
 - eine Erklärung vorzulegen, dass ihm nicht bekannt ist, dass im Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft / betreffen,
-
-
-
-
-
-
-
-

i) Anleitung zur Vergabebekanntmachung ABau Anlage III 5 C EG

Hinweis:

Unter III. 2) entfällt der Klammerzusatz. Die ABau Anlage III 5 C EG wird bei nächster Gelegenheit geändert.

j) Die Formulare „Bekanntmachung Offenes Verfahren nach VOB /A“ ABau Anlage III 5 A EG und „Bekanntmachung Nichtoffenes Verfahren und Verhandlungsverfahren – VOB/A“ ABau Anlage III 5 B EG entfallen.

k) Die Formulare „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“ ABau Anlage III 8 und ABau Anlage III 8 EG werden wie folgt geändert:

Die Aufzählung der Anlagen wird geändert.

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Höhe von 15.000 € für den Bieter eine eventuelle Eintragung des Bieters im Korruptionsregister Berlin abfragen. Bei geringeren Auftragswerten steht die Abfrage im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers.“

Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Präqualifizierte oder im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge (ULV) gelistete Unternehmen können anstelle der Unterlagen nach § 8 Nr. 3 VOB/A im Angebotsschreiben unter Nr. 4.3 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) oder im ULV eingetragen sind.“

In Nr. 4 wird ein Eintragungsfeld statt der vorgegebenen 7 Kalendertage, in denen die Unterlagen vorzulegen sind, eingerichtet. Ebenfalls in Nr. 4 wird zur Klarstellung das Wort „oder“ eingefügt.

In der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“ ABau Anlage III 8 EG wird in Nr. 3.4 das Wort „Wertungskriterien“ durch das Wort „Zuschlagskriterien“ ersetzt.

In Nr. 8 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“ ABau Anlage III 8 EG wird die Bezeichnung „BauWohn 307“ gestrichen. Es wird eine neue Eintragszeile geschaffen.

l) Die „Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen“ ABau Anlage III 9 werden wie folgt geändert:

Im Teil A – Einheitliche - Fassung wird im letzten Absatz, Satz 1 des Punktes 3.3 der Bezug auf die VOB/A geändert in „§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A“.

Im Teil B – Ergänzungen für Berlin - wird eine zusätzliche Nummer aufgenommen:

„Zu 7 Nachunternehmer

Der Bieter hat nach Aufforderung durch die Vergabestelle die Vereinbarung/en zwischen ihm und den jeweils an der Auftragserfüllung beteiligten Nachunternehmern zur Einhaltung der in Berlin geltenden Entgelttarife und öffentlich rechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.“

m) Die „Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen“ ABau Anlage III 9 EG werden wie folgt geändert:

Im Teil A – Einheitliche - Fassung wird im letzten Absatz, Satz 1 des Punktes 3.3 der Bezug auf die VOB/A geändert in „§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A“.

Im Teil B – Ergänzungen für Berlin - wird eine zusätzliche Nummer aufgenommen:

„Zu 7 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Der Bieter hat nach Aufforderung durch die Vergabestelle die Vereinbarung/en zwischen ihm und den jeweils an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen zur Einhaltung der in Berlin geltenden Entgelttarife und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.“

n) Die Formulare „Angebot (VOB)“ ABau Anlage III 10 A, III 10 B, III 10 C, III 10 A EG, III 10 B EG, III 10 C EG werden wie folgt geändert:

Die Auflistung der Vertragsbestandteile unter Nr. 1.1 wird geändert.

Nr. 3. erhält folgende Fassung:

„3. Ich erkläre / Wir erklären, dass

- ich / wir meinen / unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin / sind,*
- ich / wir in den letzten zwei Jahren nicht*
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder*
 - gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz**mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,*
- mir / uns kein aktueller Verstoß und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) im Hinblick auf § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG bekannt ist,*
- mir / uns nicht bekannt ist, dass im Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft / betreffen, Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) aller verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) bekannt zu geben.*

- *ich / wir die gewerberechlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n),*
- *über mein / unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren eröffnet oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.“*

In Nr. 10 werden die Worte gestrichen „dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen und Vergabeunterlagen“.

o) Die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“ ABau Anlage III 11 erhalten unter Nr. 4.1 zum Rückgabezeitpunkt eine Eintragszeile.

p) Die Formulare „Verzeichnis der Nachunternehmer“ ABau Anlage III 17 A und III 17 B werden zusammengefasst zu einem Formular ABau Anlage III 17.

4. In-Kraft-Treten des Rundschreibens, von Änderungen der ABau einschl. Vergabeunterlagen und sonstigen Formularen und Außer-Kraft-Treten von Rundschreiben

Das Rundschreiben sowie die Änderungen der ABau einschließlich der Änderungen der Vergabeunterlagen treten ab 2. Januar 2008 in Kraft.

Ab 2. Januar 2008 sind bei der Aufstellung von Vergabeunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen nur noch die nachstehenden einheitlichen Vergabeunterlagen zu verwenden.

	Anweisung Bau Nr.	Vordruck-Nr./ Vordruck-Datum
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)	III 8	BauWohn 310 – 11.07
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)	III 8 EG	BauWohn 310 EG – 11.07
Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen	III 9	BauWohn 310 A – 11.07
Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen	III 9 EG	BauWohn 310 a – EG – 11.07
Angebot (VOB) – Vergabe mit Losen	III 10 A	BauWohn 312 (1) – 11.07
Angebot (VOB) – Vergabe mit vielen Losen	III 10 B	BauWohn 312 (2) – 11.07
Angebot (VOB) – Vergabe ohne Lose	III 10 C	BauWohn 312 (3) – 11.07
Angebot (VOB) – Vergabe mit Losen	III 10 A EG	BauWohn 312 (1) EG – 11.07
Angebot (VOB) – Vergabe mit vielen Losen	III 10 B EG	BauWohn 312 (2) EG – 11.07
Angebot (VOB) – Vergabe ohne Lose	III 10 C EG	BauWohn 312 (3) EG – 11.07
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Baumaßnahme	III 11	BauWohn 312 A – 11.07
Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen	III 12 A	BauWohn 314 A – 2.07
Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen (Straßen- und Brückenbau)	III 12 B	BauWohn 314 B – 2.07
Vereinbarung zur Einhaltung der in Berlin geltenden Entgelttarife und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen	III 18 A	BauWohn 340 A – 2.07
Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zur Einhaltung der in Berlin geltenden Entgelttarife und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen	III 18 B	BauWohn 340 B – 2.07

Mindestanforderungen an Nebenangebote	III 23 A	BauWohn 328 – 2.07
Mindestanforderungen an Nebenangebote (Straßen- und Brückenbau)	III 23 B	BauWohn 328 StB – 2.07
Gewichtung der Wertungskriterien	III 31 A	BauWohn 307 – 2.07

Das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 10/2004 vom 25. Mai 2004 und Nr. 3 des Rundschreibens VI A Nr. 10 / 2007 vom 4. Juli 2007 treten ab 2. Januar 2008 außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Groth